

Eigentum

Seit ungefähr dreihundert Jahren, d.h. seit Beginn der europäischen Aufklärung, haben sich die moralischen Bewertungen der sozialen Institution des Eigentums radikal gespalten, zunächst nur in Europa, inzwischen weltweit. Während die englischen Aufklärer, allen voran John Locke, das private Eigentum zur **ersten Voraussetzung der individuellen Freiheit** der Person innerhalb ihrer Gesellschaft erklärten, schlugen sich die französischen Intellektuellen etwas später, dafür mit umso größerer Wucht schließlich in der Französischen Revolution, auf die andere Seite. Deren kritisches Verhältnis zum Eigentum kulminierte 1840 mit Joseph Proudhon in seiner Schrift *Was ist Eigentum?*, in dem Slogan: „**Eigentum ist Diebstahl.**“

Diese ideologische und in der Folge auch gesellschaftliche Polarisierung um den Begriff des Eigentums gewann mit Karl Marx und Friedrich Engels auf der kritischen und diversen, so genannten liberalen („freiheitlichen“) Denkern, zu denen unter dem Titel des Utilitarismus als einer moralischen Gegentheorie zu Kants Pflichtenethik zur selben Zeit in Großbritannien Jeremy Bentham und John Stuart Mill gehörten, ihre bekanntesten Protagonisten. Kant selbst war dem Liberalismus übrigens durchaus wohlgesonnen und keineswegs ein früher Sozialist.

Das heutige deutsche Bürgerliche Gesetzbuch definiert ‚Eigentum‘ in **§ 904 BGB**: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“ Menschen und Tiere sind zwar keine Sachen. Tiere sind dennoch eigentumsfähig, wie generell alle natürlichen Ressourcen. Dies einschränkend heißt es wiederum in **Art. 14 GG Abs. 2**: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Beide Normen stehen immer noch in jenem Spannungsverhältnis zueinander, das mit dem Aufstieg des modernen Europa eine große Intensität gewann und nicht abebbt. Mit der Ausbreitung des westlichen Wohlstandsversprechens durch Industrialisierung wurde auch dieser Widerspruch in die gesamte außereuropäische Welt getragen, wobei die Kritiker insbesondere des Eigentums an Produktionsmitteln sich überwiegend mit **moralischen Argumenten** auf Marx und seine Nachfolger berufen, während die Befürworter des produktiven Eigentums sich eher auf **historisch-wirtschaftliche Fakten** stützen. Im Zuge dieser Entwicklung wurde das nicht-produktive, eigengenutzte Privateigentum ideologisch aus dem politischen Kampf als unproblematisch ausgesondert. Im heutigen Kampf um den Eigentumsbegriff geht es vor allem um die Verfügungsgewalt über Produktionsmittel und, allgemeiner, das dahinterstehende produktive Kapital.

Wenig bewusst sind den aktuellen ideologischen Konkurrenten die älteren historischen Wurzeln des modernen Eigentumsbegriffs. Der leitet sich nämlich aus der römischen Vorstellung vom Eigentum her. Das römische Recht unterscheidet bereits, wie auch heute alle kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, zwischen **Besitz** als tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache = (lat.) *possessio* und der **rechtlich unbeschränkten Bestimmungsgewalt** über eine Sache = (lat.) *dominio*. Entscheidend ist hier, dass im römischen Recht auch Menschen Teil des Eigentums eines Herrn (*dominus*) waren, und zwar nicht nur seine Sklaven, sondern auch seine Kinder. Der römische *dominus* durfte seine Sklaven und Kinder straflos töten. Selbst die römische Ehefrau war formal zwar kein Element des Eigentums ihres Ehemannes, wurde aber im römischen Patriarchat faktisch so behandelt.

Der moderne Eigentumsbegriff distanziert sich mit der inzwischen auch menschenrechtlichen Aussonderung von Menschen aus seinem Umfang von den altrömischen Eigentumsvorstellungen, bleibt allerdings, wie auch § 904 BGB indirekt bestätigt („... mit der Sache nach Belieben verfahren...“), dem Grundsatz treu, dass der Eigentümer sein Eigentum auch **zerstören** darf. Einem solchen Eigentumsbegriff inhäriert also eine Erlaubnis zur Gewaltanwendung, die in scharfem Widerspruch zum staatlichen Gewaltmonopol gegenüber anderen Menschen steht. Hier offenbart sich eine gesellschaftlich sehr empfindliche Ambivalenz im Verhältnis zur erlaubten Gewaltanwendung. Die Gewalt, die eine Eigentümer:in an ihrem Eigentum ausüben darf, beschränkt sich in der Folge nicht auf dessen Zerstörung, an der die Eigentümer:innen überwiegend kein Interesse haben dürften. Sie ‚infiziert‘ ideologisch dafür das fremde, insbesondere produktive Eigentum, das, obwohl fremd, unter bestimmten Umständen ebenfalls zerstört werden darf, nämlich jenes der wirtschaftlichen Konkurrenten **im wirtschaftlichen Wettbewerb**. Dieses Merkmal verleiht dem modernen Kapitalismus seine vielfach als sehr aggressiv empfundene Gestalt, und daran entzündeten sich folglich auch die zentralen Debatten über das Gemeinwohl bzw. die Gemeinschädlichkeit von produktivem Eigentum.